

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 253/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2005 durch die
Richterin T ü t t e n b e r g als Vorsitzende sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. September 2004 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

In der Hauptsache streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte als Versorgungsträger verpflichtet ist, Zeiten der Zugehörigkeit des Klägers zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) nach Anlage 1 Nr 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsverdienste festzustellen. Die Beklagte lehnte die Feststellungen ab, weil es sich bei dem Betrieb, bei dem der Kläger am 30. Juni 1990 beschäftigt gewesen sei, nicht um einen Produktionsbetrieb gehandelt habe. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Das Landesozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und ua ausgeführt: Die Tätigkeit des Klägers als Ingenieur in einem Projektierungsbetrieb des Bauwesens sei Teil eines Produktionsbetriebs gewesen. Es sei sachfremd diese Tätigkeit nicht als zur Bauproduktion gehörig anzusehen.

Die Beklagte wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Als Revisionszulassungsgrund macht sie allein den Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG), geltend.

II

Die Beschwerde der Beklagten ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn die Beklagte hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.

Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Die Darlegung eines solchen Verfahrensmangels erfordert aufzuzeigen, dass ein im Berufungsverfahren vor dem LSG gestellter Beweisantrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt ist (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Eine entsprechende Darlegung fehlt in der Beschwerdebegründung der Beklagten. Sie hat nicht einmal behauptet, einen Beweisantrag gestellt zu haben. Sie trägt lediglich vor, das LSG habe die erforderlichen Beweismittel, wie einen Auszug aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft und das Statut des Kombinats, nicht beigezogen. Im Übrigen rügt sie



eine fehlerhafte Anwendung des § 1 AAÜG. Eine (behauptete) Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG in der Hauptsache ist jedoch kein Revisionszulassungsgrund.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)